

RS Lvwg 2017/4/10 LVwG 50.32-3440/2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

10.04.2017

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

27/02 Notare

Norm

BauG Stmk 1995 §41 Abs3

ABGB §531

GKG 1970 §1 Abs1

GKG 1970 §1 Abs3

Rechtssatz

Ein baupolizeilicher Beseitigungsauftrag nach § 41 Abs 3 BauG Stmk 1995 ist nach dem Ableben des Eigentümers der zu beseitigenden baulichen Anlage an die Verlassenschaft als juristische Person zu richten, die durch die erbantrittsberechtigten Erben oder einen Verlassenschaftskurator vertreten wird. Ein Gerichtskommissär, welcher gemäß § 1 Abs 1 lit a und lit b GKG 1970 (nur) die im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung notwendigen Amtshandlungen zu besorgen hat, ist in diesem Verfahren für die Verlassenschaft nicht vertretungsbefugt. Daher konnte der an den Gerichtskommissär erlassene Beseitigungsauftrag weder gegenüber der Verlassenschaft noch gegenüber den Erben eine rechtliche Wirkung entfalten.

Schlagworte

Beseitigungsauftrag, Eigentümer, Rechtsnachfolger, Verlassenschaft, Erbe, Vertreter, Verlassenschaftskurator, Gerichtskommissär

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2017:LVwG.50.32.3440.2016

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at